



Karpfen aus gutem Grund

Aus der Praxis

Informationen für die Karpfenteichwirtschaft

Kormoranabschuss durch Nichtjäger von Tobias Küblböck

Grundsätzlich ist nach der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) und den Allgemeinverfügungen der Abschuss von Kormoranen den Jägern vorbehalten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können auch Teichwirte (Nichtjäger) an den eigenen Teichen Kormorane erlegen.

Dies ist jedoch an strenge Bedingungen geknüpft:

- Durch Kormorane entsteht dem Teichwirt ein **erheblicher wirtschaftlicher Schaden**. Das bedeutet, dass einerseits der Teichwirt einen nennenswerten Teil seines Einkommens aus der Teichwirtschaft bezieht und er andererseits große Verluste durch Kormorane glaubhaft machen kann. Ein Beispiel: Ein Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet 0,5 ha Teichfläche. Hier kann angenommen werden, dass der kormoranbedingte Schaden sich kaum auf sein Gesamteinkommen auswirkt. Ob ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden vorliegt, muss immer am Einzelfall geprüft werden.
- Das **Einverständnis der Jagdpächter** über den Abschuss durch Nichtjäger liegt vor. Schießen Nichtjäger auf Kormorane, kann dies eine Beeinträchtigung des Jagdrechts darstellen – schließlich bezahlt ein Revierinhaber auch Jagdpacht und will sich an einem ungestörten Revier erfreuen. Viele Jäger führen daher den Kormoranabschuss lieber selbst durch. Manche geben aber ihre Zustimmung gern und sind froh darüber, wenn sie durch die Betroffenen bei der Kormoranabwehr unterstützt werden.
- Der Antragsteller verfügt über einen **Waffensachkundenachweis**. Wichtig ist, dass der für den Waffensachkundenachweis notwendige Kurs erweiterte, sicherheitsrelevante Aspekte abdeckt. Schließlich bewegt sich der Schütze nicht auf einem Schießstand, sondern im offenen Gelände. Hinterlandgefährdung, Kugelfang etc. müssen beachtet werden.
- Es muss ein **Versicherungsschutz** bestehen. Dieser muss bei der Antragstellung (s.u.) durch den Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung oder einer erweiterten Betriebshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Vorsicht: genau prüfen, inwieweit der Kormoranabschuss und der Umgang mit Waffen abgedeckt sind!
- Waffen darf nur führen, wer neben einem Bedürfnis (Kormoranabwehr) auch die erforderliche **Zuverlässigkeit** hat (nachzuweisen durch ein Führungszeugnis).

Aus der Praxis

Erst wenn alle Bedingungen erfüllt und entsprechend nachgewiesen sind, kann ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken gestellt werden, diese Ausnahmegenehmigung ist zusammen mit den oben genannten Unterlagen die Voraussetzung für das Ordnungsamt im Landratsamt, eine waffenrechtliche Genehmigung auszustellen.

Zu bedenken ist, dass für Sachkundenachweis, Versicherungen, Bescheidgebühren, Waffenbesitzkarte, Waffenschrank, Waffe und Munition hohe Kosten anfallen können. Ob sich der zeitliche und finanzielle Aufwand lohnt, muss jeder für sich selbst beantworten. In den meisten Fällen wird ein gutes Verhältnis zu den Jägern und deren bestmögliche Unterstützung z.B. durch den Bau von Ansitz- und Abschusseinrichtungen die bessere Lösung sein.

Tobias Küblböck
Modellprojekt zur Kormoranproblematik
LfL-Institut für Fischerei, Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft